

[Redacted]

Bremen, [Redacted]

Behörde / Amt

Datum

[Redacted]

Name, Vorname / Org.-Zeichen

Berechnung förderlicher Zeiten bei Beamtinnen und Beamten

Hier: [Redacted]

Name, Vorname, Geburtsdatum, Personalnummer

Grundsätze zur Bemessung des Grundgehaltes in der Besoldungsordnung A nach §§ 25, 33 Bremisches Besoldungsgesetz (BremBesG)

Hauptberufliche Tätigkeiten vor der Einstellung in den öffentlichen Dienst, die nicht Voraussetzung für den Erwerb der Laufbahnbefähigung sind, können ganz oder teilweise als in fachlicher Hinsicht förderliche Erfahrungszeiten berücksichtigt werden. Hauptberufliche Tätigkeiten sind als Erfahrungszeiten für die Dienstausbung der Beamtin oder des Beamten bzw. der Richterin oder des Richters förderlich, wenn sie nützlich sind, also wenn die Dienstausbung entweder erst aufgrund der früher gewonnenen Fähigkeiten und Erfahrungen ermöglicht oder wenn sie jedenfalls erleichtert und verbessert wird. Die Anerkennung einer förderlichen hauptberuflichen Tätigkeit als Erfahrungszeit kann damit umso eher und umfangreicher erfolgen, je förderlicher sie für die Tätigkeit als Beamtin oder Beamter bzw. Richterin oder Richter zu qualifizieren ist. Eine nur teilweise Anerkennung ist zu erwägen, wenn eine vorangegangene Tätigkeit nur partiell oder vom Grad her als nur bedingt förderlich für die künftige Tätigkeit zu qualifizieren ist. Bezugsmerkmal ist dabei die berufliche Tätigkeit der Beamtinnen oder des Beamten bzw. der Richterin oder des Richters ggf. unter Berücksichtigung der Fachaufgaben.

Hiernach gilt u.a.:

- Ausbildungszeiten, insb. der Vorbereitungsdienst als Voraussetzung für die Laufbahnbefähigung, sind nicht als förderliche Zeit berücksichtigungsfähig,
- bei der Gewichtung anrechenbarer Zeiten ist zwischen Tätigkeiten vor und nach Erwerb der Laufbahnbefähigung zu unterscheiden ·
- Erfahrungszeiten können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens dem Maß der Hauptberuflichkeit nach § 6 BremBesG entspricht.

Bemessung der vorgelegten Erfahrungszeiten hinsichtlich ihrer Förderlichkeit

Lfd. Nr.	Tätigkeit / Unternehmen / Begründung ggf. des Faktors	Zeitraum (tagegenau)	Anrechenbar (Ja/Nein)	Faktor	Anrechenbar mit		
					Jahre	Monate	Tage
1	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	0	0	0
					[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
2	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	0	0	0
					[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
3	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]	0	0	0
					[Redacted]	[Redacted]	[Redacted]
Lfd.	Tätigkeit / Unternehmen /	Zeitraum	Anrechen-	Faktor	Anrechenbar mit		

Nr.	Begründung ggf. des Faktors	(tagegenau)	bar (Ja/Nein)		Jahre	Monate	Tage
4					0	0	0
5					0	0	0
6					0	0	0
Summe					0	0	0

Besondere Begründung für die Berücksichtigung atypischer Sachverhalte

Für die von der oder dem Beschäftigten dargelegten und nachgewiesenen hauptberuflichen Tätigkeiten im Sinne des § 25 Abs. 2 Satz 3 BremBesG ist die Anrechenbarkeit bzw. Nichtanrechenbarkeit als in fachlicher Hinsicht förderliche Zeit im Folgenden ausführlich zu begründen. Die Begründungspflicht gilt ebenfalls hinsichtlich des angegebenen Umfangs (ganz oder teilweise, dann den prozentualen Anteil genau festlegen) der zu berücksichtigenden hauptberuflichen Tätigkeit. Jede hauptberufliche Tätigkeit ist hierbei nach ihrer Förderlichkeit und dem Umfang der Berücksichtigung einzeln auszuweisen.

Begründung:

Nicht zutreffend!

Fazit

Insgesamt können bei der Bemessung der Erfahrungsstufe gemäß § 25 Absatz 2 Satz 3 BremBesG Zeiten der förderlichen Berufserfahrung im Umfang von

Jahren Monate Tage

festgestellt werden.

Unterschrift

0